



Mannheim, den 27.02.2021

Sehr geehrte Kunden,

es ist geschafft! Wir können Ihnen heute mitteilen, dass die zuständigen Ministerien in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz gestern Abend die ab 1. März 2021 geltenden Änderungen endlich veröffentlicht haben. Insofern ist das die hoffentlich für lange Zeit letzte Info, die wir an Sie richten müssen.

Für **Rheinland-Pfalz** bleibt es im Wesentlichen bei den bereits gestern mitgeteilten Änderungen. D.h. Blumenläden sind geöffnet. Bei Gärtnereien hat der Verkauf „im Freien“ zu erfolgen, was auch immer das zu bedeuten hat. Wir gehen davon aus, dass auch überdachte Flächen im Freien zum Verkauf genutzt werden dürfen. Zu Gartencentern haben wir keine konkreten Angaben gefunden. Sofern eine Floristikabteilung im Gartencenter vorhanden ist, ist es Auslegungssache, ob man sich jetzt eher als Blumen“laden“ bezeichnet oder als Gärtnerei. Wir glauben nicht, dass die zuständigen Ordnungsämter das zu Ungunsten ihrer Gewerbetreibenden auslegen werden, sofern man sich an die sonstigen Hygiene, Abstands und Kundenzahlregeln hält. Im Zweifelsfall klären Sie das direkt mit ihrem Ordnungsamt, noch besser, mit dem Bürgermeister.

Es gelten darüber hinaus in Rheinland-Pfalz die schon gestern erwähnten Einzelhandels-Regeln:

- Geschäfte mit weniger als 10 m² Verkaufsfläche: maximal ein/e Kund/in.
- Geschäfte mit bis zu 800 m²: eine Kund/in pro 10 m² Verkaufsfläche.
- Für die darüber hinausgehende Fläche gilt: Ein/e Kund/in pro 20 m²
- Medizinische Maskenpflicht vor den Geschäften und auf den Parkplätzen.
- Gesteuerter Zutritt und Warteschlangen vermeiden

Im Außenbereich ist der Verkauf von für den Gartenbau oder Pflanzenverkauf typischem Angebot zulässig. Andere Sortimente dürfen nicht verkauft werden und sind abzutrennen.

Hier die aktualisierte Coronaverordnung **Baden-Württemberg** vom 26.02.2021 im Wortlaut:

„Der Verkauf von Pflanzen und sonstigen gartenbaulichen Erzeugnissen, einschließlich des notwendigen Zubehörs, in Gärtnereien, Blumenläden, Baumschulen, Gartenmärkten und Gartencentern von Bau- und Raiffeisenmärkten ist wieder möglich. Andere Warenbereiche sind abzutrennen. Mischsortimente dürfen nur angeboten werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil mindestens 60 Prozent beträgt. Es gelten die Hygieneauflagen für den Einzelhandel. Konkret bedeutet das:

- Angestellte und Kund/innen müssen eine medizinische Maske oder FFP2-/KN95-/N95-Maske tragen. Dies gilt auch in den Außenbereichen, etwa auf Parkplätzen und Zuwegen.
- In Geschäften mit einer Verkaufsfläche von bis zu 800 Quadratmetern (m²) darf sich maximal eine Kund/in pro 10 m² Verkaufsfläche aufhalten. Für Geschäfte mit mehr als 800 m² Verkaufsfläche gilt ab dem 801. Quadratmeter eine Beschränkung auf eine Kund/in pro 20 m² Verkaufsfläche. So wären das beispielsweise bei 1.200 m² 100 Kund/innen: für die ersten 800 m² 80 Kund/innen und für die weiteren 400 m² dann nochmal 20 Kund/innen.“

Das bedeutet, dass die Regelungen für B-W jetzt lockerer sind, als in Rheinland-Pfalz. So sehr man sich darüber freuen kann, dass wir uns mit unseren Forderungen bestmöglich durchgesetzt haben, um so ärgerlicher ist es, dass diese lächerliche Kleinstaaterei der Bundesländer erneut seine Fortsetzung findet. Aber freuen wir uns über das Erreichte und blicken zuversichtlich auf eine gute Frühlingssaison.

Abschließend bedanken wir uns bei Ihnen für die gegenseitige Unterstützung! Wir wünschen Ihnen für die kommenden Wochen gute Frühlingsgeschäfte und hoffen mit Ihnen, dass sich die Seuchensituation so entwickelt, dass uns eine erneute Schließung in diesem Jahr erspart bleibt.

Bleiben Sie Gesund!

Herzliche Grüße vom Blumengrossmarkt Mannheim

Hans-G. Biller